

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) – Hundesteuer 2026

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Steuer wie für das Jahr 2025 zu entrichten haben, wird die Hundesteuer entsprechend § 12a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit der Hundesteuer ergibt sich aus den §§ 4 und 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Beelitz vom 10.12.2024. Sollten Sie der Stadt Beelitz ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Steuer von der Stadtkasse zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beelitz, der Bürgermeister, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an epoststelle@beelitz.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an poststelle@beelitz.de-mail.de erhoben werden. Der Widerspruch hat entsprechend § 80 (2) Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehalten.